

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Lennartz, Dr. Marliese Dobberthien, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Weiermann, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mehl, Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Otto Reschke, Harald B. Schäfer (Offenburg), Gudrun Schaich-Walch, Otto Schily, Dieter Schloten, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Antje-Marie Steen, Reinhard Weis (Stendal), Berthold Wittich
— Drucksache 12/1661 —

Asbestgefahr durch Baustoffe in den neuen Ländern

Nach Erkenntnissen des Umweltbundesamtes in Berlin wurden in den letzten drei Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik mehr als 150 000 Tonnen Rohasbest verarbeitet. Alarmierend ist insbesondere der Asbesteinsatz im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik. In Wohn- und Funktionsgebäuden muß mit einer gesundheitlich bedenklichen Asbestfaserbelastung der darin lebenden und arbeitenden Menschen gerechnet werden. Es müssen deshalb Maßnahmen zur Beseitigung von „Asbestlasten“ zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit ergriffen werden.

1. Warum wurde die Studie des Umweltbundesamtes „Asbesteinsatz in der Deutschen Demokratischen Republik“, die bereits im Oktober 1990 fertiggestellt war, erst im Herbst 1991 veröffentlicht?

Es handelt sich nicht um eine „Studie des Umweltbundesamtes“, sondern vielmehr um die Untersuchung des Hygieneinstituts Magdeburg (Fertigstellung Oktober 1990) und den Asbestkatalog der Arbeitshygieneinspektionen des Rates der Bezirke Schwerin

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Dezember 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und Magdeburg (1981, Ergänzung 1984). Diese gelangten im Frühjahr 1991 dem Umweltbundesamt (UBA) zur Kenntnis. Unverzüglich danach wurde eine Veröffentlichung in der UBA-Reihe „Texte“ mit der Nr. 35/91 veranlaßt.

2. Was wurde in der Zwischenzeit veranlaßt, um die zuständigen Behörden, die Eigentümer der Gebäude und insbesondere die in ihrer Gesundheit gefährdeten Bewohner und Benutzer dieser Gebäude zu informieren?

Die Informationen wurden unmittelbar nach Bekanntwerden an die Fachgremien für Asbest übermittelt. Zu diesen Fachgremien gehören die für die „Asbest-Richtlinien“ fachlich verantwortliche „Projektgruppe Asbest“ beim Institut für Bautechnik (IFBT) und der Arbeitskreis zur Erstellung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, hier TRGS 519 „Asbest-Abriß-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“. Die Gremien, in denen das UBA regelmäßig vertreten ist, setzten die neuen Informationen sofort um. So wurden auf der Sitzung der „Projektgruppe Asbest“ am 24. und 25. September 1991 in Weimar die als kritisch anzusehenden „schwach gebundenen Asbestprodukte“ im Beitrittsgebiet Sokalit, Neptunit und Baufatherm zur Bewertung in die Asbest-Richtlinien aufgenommen. Die Länder selbst haben Aktivitäten mit dem Ziel der Erhebung kritischer Asbestprodukte überwiegend in öffentlichen Gebäuden im Beitrittsgebiet verstärkt.

3. Gibt es inzwischen neuere Untersuchungen, die auf den Ergebnissen dieser Studie aufbauen?

Die Erhebungen im Beitrittsgebiet führten bei den Landesbehörden zu weitergehenden Erkenntnissen über betroffene Objekte mit kritischen Asbestprodukten (siehe Antwort auf Frage 4).

4. In wie vielen der Wohnungen und Funktionsbauten der Deutschen Demokratischen Republik wurden insbesondere die besonders gefährlichen asbesthaltigen Leichtbauplatten (z. B. Neptunit, Sokalit, Baufatherm) oder andere gefährliche asbesthaltige Baustoffe eingesetzt?

Zu den Produkten Sokalit, Neptunit und Baufatherm liegen folgende Informationen vor:

a) Sokalit

Zu den Einsatzgebieten gehörten:

- mobile Trennwände im Wohnungs- und Industriebau von in Serie gefertigten Gebäuden vom Metall-Leichtbau-Kombinat (MLK),
- vorgefertigte Küchen- und Sanitärzellen (Naßzellen) einschließlich der Versorgungsschächte des Typenbaus WB P2/11,

- Verkleidungen und Trennwände im Schiffbau sowie im Fertigteilhausbau,
- Dämmplatten im Rekonstruktionswohnungsbau,
- Ofenbau,
- Trockenfußboden.

MLK-Bauten wurden, soweit derzeit bekannt, seit Beginn der 70er Jahre zwei- bis dreigeschossig meist zur Nutzung als Betriebsstätten und Büros sowie als Kindertagesstätten und Kaufhallen erstellt. Nur in Ausnahmefällen dienten sie Wohnzwecken (Beispiel: dreigeschossiges Arbeiterwohnheim).

Eine vollständige Erhebung dieser Gebäudearten konnte in den fünf neuen Bundesländern bisher nicht durchgeführt werden.

Eine Auflistung der mit Sokalit-Platten als Innenverkleidung der Fassadenelemente gelieferten MLK-Mehrzweckgebäude Typ „Berlin“ vom VEB Metall-Leichtbaukombinat, Werk Berlin, ergab 224 Objekte in der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Teil davon enthält zusätzlich Raumtrennwände und Raumdecken aus Sokalit. Örtlich bekannt sind etwa 50 Gebäude in Berlin, davon 13 als Kindertagesstätten und 40 im ehemaligen Bezirk Karl-Marx-Stadt. Eine ähnliche Verteilung ist in allen neuen Bundesländern zu erwarten.

In der Wohnungsbauserie P2/11 wurden Anfang der 70er Jahre in 800 bis 1 000 Wohnungseinheiten (etwa 20 dieser elfgeschossigen Häuser) im Raum Friedrichshain in Berlin vorgefertigte Küchen-Bad/Zellen (Naßzellen) eingebaut. Von einer höheren Zahl als der derzeit bekannten ist auszugehen.

Sokalit-Platten als Dämmplatten im Rekonstruktionswohnungsbau wurden zahlreich in Altbauwohnungen in der gesamten Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt. Eine genaue Zahl ist z. Z. nicht bekannt.

b) Neptunit

Die Anzahl der in Frage kommenden Objekte ist nicht bekannt. Neptunit-Platten wurden vorwiegend als Bauelemente für feuerhemmende bzw. feuerfeste Trennflächen, Türen u. a. eingesetzt, z. B.

- im Schiffbau,
- zur Auskleidung brandgefährdeter Räume (z. B. oberhalb des Leninsaales des ehemaligen ZK-Gebäudes oder Boden des Deutschen Theaters in Berlin),
- als Stahlträgerverkleidung (z. B. des Fernsehturms in Berlin).

c) Baufatherm

Die Anzahl der Objekte ist ebenfalls nicht bekannt. Baufatherm wurde in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Trennwände,
- Mehrschichtelemente,
- Decken- und Innenwandverkleidungen,

- Stützen- und Trägerummantelungen,
- Randschürzen,
- Brandschleusen,
- Ausbauteile in Feuchträumen zur Verhinderung der Kondensatbildung.

5. Wie viele Fasern pro Kubikmeter Luft wurden in

- Wohnungen,
- Kindergärten,
- Verwaltungsgebäuden,
- Geschäften

der Deutschen Demokratischen Republik gemessen, und wie sind diese Werte im Vergleich zu Messungen in den alten Bundesländern zu beurteilen?

Für den Bereich der neuen Bundesländer liegen einige wenige Innenraummeßwerte vor. Bei Messungen in Kindertagesstätten (MLK), deren Leichtbauplatten unterschiedlich starke Schäden aufweisen, lagen die Konzentrationen zwischen 0 (unter der Nachweisgrenze) und einigen hundert Asbestfasern der kritischen Dimension je m^3 Raumluft (Angaben in F/m^3); maximal lagen sie bei $700 F/m^3$. Bei Messungen im „Palast der Republik“, in dem Spritzasbest eingesetzt wurde, lagen die Konzentrationen von Krokydolith (fast nur im Spritzasbest eingesetzter Blauasbest) meist deutlich unter $1000 F/m^3$, in der Klimaanlage bei $5200 F/m^3$. Die Chrysotilkonzentrationen (Weißasbest) lagen in der Größenordnung der Außenluftwerte, also bei $100 F/m^3$. Meßergebnisse aus Wohnungen mit Sokalit-Naßzellen lagen bei $300 F/m^3$, in einem Einzelfall wurden knapp unter $2000 F/m^3$ gemessen.

6. Besteht in der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Gefährdung durch Freisetzung von Asbestfasern aus Fugenspachtelmaterial?

Die Elemente der Platten-Bauten bestehen aus stahlarmiertem Beton, häufig mit Waschbetonaußenhaut und enthalten kein Asbest. Beim Zusammenbau wurden z.T. Fugenkitte (Morinol) zum Abdichten eingesetzt, die bis etwa 30 Gew.-% Asbest enthalten. Diese Fugenkitte dringen i. d. R. nicht nach innen, insbesondere auch, weil die Fugen nach innen zunächst durch Blech, später durch feste Kunststoffstreifen abgedichtet wurden und die Innenwände meist zusätzlich beschichtet oder tapeziert sind. Da die Fugen häufig außen nachbehandelt wurden, sind die Materialien hier fülliger aufgetragen und auch sichtbar. Das Material ist der Verwitterung ausgesetzt, so daß staubige Abbröselungen auftreten können.

7. Ist es richtig, daß die Bauarbeiten an der Berliner S-Bahn-Station „Unter den Linden“ wegen lungengängiger Asbestfasern vorläufig beendet werden mußten?

Welche Asbestfaserkonzentrationen wurden gemessen, und wann werden die Arbeiten wieder aufgenommen?

Die Bauarbeiten wurden nicht aufgrund des angetroffenen Asbestfasergehalts in der Luft am Arbeitsplatz unterbrochen, sondern aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Öffentlichkeit. Die öffentlichen Zugänge zum Bahnhof „Unter den Linden“ wurden für die Zeit vom 30. April 1991 bis 24. Mai 1991 zur Durchführung entsprechender Reinigungsarbeiten gesperrt. Die Asbestfaserkonzentration lag zum Zeitpunkt der Schließung des Bahnhofs, gemessen auf dem Bahnsteig, bei einem Wert von rund 900 F/m^3 Raumluft.

8. Der Asbestkatalog der Deutschen Demokratischen Republik enthält etwa 240 asbesthaltige Produkte; von welchen Produkten bzw. Produktgruppen geht in ihrem heutigen eingebauten Zustand bzw. bei Umbaumaßnahmen oder Reparaturen eine besondere Gefährdung aus?

Bei der Beurteilung des Gefahrenpotentials asbesthaltiger Produkte in Gebäuden und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Sanierung unterscheidet man grundsätzlich zwei Gruppen:

„Schwach gebundene Asbestprodukte“ haben in der Regel hohe Asbestanteile (bis zu 90 Gew.-%) und Rohdichten von weniger als 1 g/cm^3 . Sie können in der Regel nur innerhalb von Gebäuden verwendet werden; zu ihnen gehören Spritzasbest, Leichtbauplatten, Pappen, Dichtungsschnüre, Gewebe und Schaumstoffe. Sie dienen vorwiegend bauphysikalischen Zwecken, wie z. B. dem Schutz vor Brand und Hitze, zur Elektroisolation und zum Schallschutz. Schwach gebundene Asbestprodukte sind besonders geeignet, Fasern auch ohne mechanische Bearbeitung in hohen Konzentrationen an die Raumluft freizusetzen. Bei Anwesenheit dieser Produkte sind die Asbest-Richtlinien zur Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung im Rahmen des Baurechts der Länder anzuwenden.

Zu der zweiten Gruppe zählen Produkte wie Asbestzement mit geringem Asbestanteil (in der Regel unter 15 Gew.-%) und relativ hohen Dichten (in der Regel über $1,4 \text{ g/cm}^3$). Bei dieser Gruppe ist im Innenraum in der Regel nur bei Bearbeitung (z. B. Bohren, Schleifen, Reiben) bzw. bei Beschädigung, Bruch usw. mit Faserfreisetzungen zu rechnen. Problematisch könnten die „Sandwich“-Konstruktionen zur Rekonstruktion im Altbau sein, bei denen die Asbestzementwände durch Erschütterungen an den Kanten reiben und Asbestfreisetzungen durch Fugen denkbar sind. Messungen hierüber liegen bisher nicht vor. Die Asbest-Richtlinien sind hier nicht heranzuziehen. Sanierungsverpflichtungen bestehen nicht. Eine Bearbeitung dieser Produkte ist nur durch Fachfirmen zulässig.

9. Ist die Bundesregierung bereit, Asbesthöchstwerte in einer zu erstellenden Technischen Anleitung „Innenraumluft“ zu verankern und wegen der Gesundheitsgefährdungen für asbesthaltige Innenraumverkleidungen Sanierungsvorschriften zu erlassen?

Ist die Bundesregierung bereit, dabei einen Sanierungsrichtwert in Höhe von $500 \text{ Fasern pro m}^3$ Raumluft festzulegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Höchst- bzw. Grenzwerte für Asbest in Innenräumen festzulegen. In den in allen Bundesländern als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien)“, die auch entsprechende Hinweise für Innenraumverkleidungen enthalten, ist aus sachlichen Erwägungen (insbesondere Unzuverlässigkeit von Einzelmessungen) bewußt auf die Forderung nach Messungen und auf Konzentrationswerte für die Entscheidung hinsichtlich der Dringlichkeit verzichtet worden. Statt dessen ist ein umfangreicher Kriterienkatalog aufgestellt worden. Die Gefahrensituation wird aufgrund der Art und des baulichen Zustandes des Asbestproduktes, dessen vorhandenen und möglichen Beeinträchtigungen sowie der Raumnutzung und der Lage des Asbestproduktes im Raum beurteilt. Der Erfolgskontrollwert nach durchgeführter Sanierung (500 F/m^3) ist bereits in den Asbest-Richtlinien enthalten. Die Bundesregierung prüft zur Zeit im Rahmen der Erarbeitung einer Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen, ob durch ein geeignetes Gremium Empfehlungen (Richtlinie) zu einer Auswahl einzelner Stoffe erarbeitet werden können.

10. Welche Notwendigkeit und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Sanierung asbestbelasteter Gebäude in den neuen Ländern mit ihren Mitteln zu unterstützen?

Soweit es sich um Gebäude aus dem Verantwortungsbereich des Bundes handelt, werden im Rahmen der ohnehin erforderlichen Modernisierung und Instandsetzung auch die erforderlichen Asbestsanierungen vorgenommen. Für den Wohnungsbestand beteiligt sich der Bund entweder mit erheblichen Finanzhilfen an den Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen der Länder oder er finanziert ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bundes der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Da die Programme auch Instandsetzungsmaßnahmen umfassen, ist es möglich, hieraus auch Asbestsanierungen zu finanzieren. Für Maßnahmen im kommunalen Verantwortungsbereich ist insbesondere auf die Kommunale Investitionspauschale nach dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost zu verweisen, aus der Instandsetzungen, zu denen auch Asbestsanierungen gehören, gefördert werden können.

11. Ist die Bundesregierung bereit, privaten Bauträgern Sonderabschreibungen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude zu gewähren?

Private Bauträger, die Gebäude erwerben und nach Sanierung veräußern, können nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen Aufwendungen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude sofort in voller Höhe bei der Gewinnermittlung berücksichtigen, so daß hierfür keine Steuervergünstigungen erforderlich sind.

Im übrigen können Vermieter Aufwendungen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude in der Regel steuerlich als Erhaltungsaufwand ebenfalls sofort steuerlich geltend machen. Soweit die Sanierungsaufwendungen im Einzelfall als nachträgliche Herstellungskosten am Gebäude zu behandeln sind, können Vermieter nach dem Fördergebietsgesetz Sanierungskosten innerhalb der ersten fünf Jahre mit 50 v. H. zusätzlich zur linearen Abschreibung steuerlich absetzen. Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nach dem Fördergebietsgesetz die Sanierungsaufwendungen zusammen mit anderen Aufwendungen zur Durchführung von Erhaltungs- und nachträglichen Herstellungsarbeiten über zehn Jahre verteilt, wie Sonderausgaben, abgezogen werden.

Mit diesen Steuervergünstigungen hat die Bundesregierung dem Zustand der Bausubstanz in den neuen Bundesländern bereits Rechnung getragen. Sie hält eine darüber hinausgehende Sonderabschreibung für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude nicht für erforderlich.

12. Ist die Bundesregierung bereit, Städten und Gemeinden Bundesmittel aus dem Städtebauförderungsprogramm sowie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude zur Verfügung zu stellen?

Wie viele zusätzliche Mittel will die Bundesregierung dazu zur Verfügung stellen?

Wie schon zur Frage 10 ausgeführt, stellt der Bund erhebliche Finanzhilfen für Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramme der Länder zur Verfügung. Darüber hinaus kann das mit zinsgünstigen Darlehen ausgestattete Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau auch für Asbestsanierungen eingesetzt werden. Diese Programme sollen nicht unter dem Aspekt der Asbestsanierung aufgestockt werden. Das gilt auch für die Finanzhilfen, die der Bund den Ländern im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bereitstellt. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Länder und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig. Die Städtebauförderungsmittel sind dabei grundsätzlich subsidiär zu anderen Programmmitteln einzusetzen. Das schließt jedoch nicht aus, daß nach Entscheidungen der Gemeinden auch der Mehraufwand bei Asbestsanierungen daraus gefördert werden kann.

13. Ist die Bundesregierung bereit, ab sofort bei der Vergabe öffentlicher Mittel an Bauträger die Auflage eines Asbestverzichts zur Pflicht zu machen, um zukünftige Altlasten zu vermeiden?

Die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Baustoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung Anhang II Nr. 1.3.1.2 mit Ausnahme von Kanal- und Druckrohren für den Tiefbaubereich [GefStoffV § 45 (12)] asbestfrei sein.

14. Ist die Bundesregierung bereit, Privatisierungen von Wohnungen nur dann zu fördern, wenn erwiesenermaßen keine asbesthaltigen Produkte verbaut wurden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen über die Verwendung von Asbest im Wohnungsbau der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist Asbest nur in einem so geringen Umfang verwendet worden, daß davon keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen dürften. Nach Möglichkeit sollten diese Wohnungen vor ihrer Veräußerung modernisiert und instandgesetzt werden und damit auch, soweit erforderlich, asbestsaniert sein. Die Privatisierungen werden jedoch in Verantwortung der Länder nach von diesen jeweils erlassenen Richtlinien durchgeführt. Der Bund beteiligt sich an den Programmen mit Finanzhilfen.

15. Ist sichergestellt, daß etwa vorhandene Restbestände der in der Deutschen Demokratischen Republik erhältlichen 240 asbesthaltigen Produkte und Produktgruppen nicht mehr verwendet werden?

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 sind die bereits in den alten Ländern geltenden Regelungen des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoff-Verordnung auch im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Der Vollzug dieser Rechtsvorschriften obliegt den Ländern.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch eine Asbestverbotsverordnung ein erheblicher Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz geleistet werden kann und daß damit „zukünftige asbestbedingte Altlasten“ vermieden werden können?
Falls ja, wann könnten die Bestimmungen einer solchen Verordnung in Kraft treten?

Der Entwurf einer Asbestverbotsverordnung (4. Novelle zur Gefahrstoffverordnung) wurde der EG-Kommission durch den federführenden Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Juni 1991 notifiziert. Die Stillhaltefrist im Rahmen des EG-Notifizierungsverfahrens endet im Juli 1992. Zur Zeit werden die Stellungnahmen der EG-Mitgliedstaaten im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geprüft und fachlich beurteilt. Die Asbestverbotsverordnung der Bundesregierung sieht ein generelles Verbot von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen vor, verbunden mit zeitlich befristeten Ausnahmen für wenige Bereiche und technische Anwendungen, für die derzeit nachweislich keine Ersatzstoffe bzw. Ersatzverfahren zur Verfügung stehen.

Die EG-Kommission konnte bei den Verhandlungen zur Asbestbeschränkungsrichtlinie davon überzeugt werden, daß das Konzept des Asbestverbotes mit Ausnahmeregelungen auch auf EG-Ebene übernommen werden muß. Die Verhandlungen über den Entwurf der entsprechenden Asbestverbotsrichtlinie der EG haben am 25. November 1991 in Brüssel begonnen. Eine Umset-

zung der nationalen Asbestverordnung unter Berücksichtigung der Bemerkungen der EG-Kommission und anderer EG-Mitgliedstaaten ist in einer erweiterten Novelle zur Gefahrstoffverordnung vorgesehen. Diese ist in Vorbereitung und soll noch 1992 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

